## Fürstlich Liechtensteinischer Staatsgerichtshof.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten:

## Urteil

Der fürstlich liechtensteinische Staatsgerichtshof hat über die Ministersanklage des Landtages des Fürstentums Liechtenstein vom 8. März 1931 gegen N. N. zu Recht erkannt:

Der Angeklagte

wird von der erhobenen Anklage,

er habe, als in der Zeit vom 6. Juni 1922 bis 15. Juni 1928 bestellter Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein in Ausübung seiner Amtstätigkeit überhaupt, insbesondere auch als Inhaber des Finanzressorts, in grobsahrlässiger Weise

- 1.) in der Zeit von anfangs 1924 bis anfangs Juni 1928 die ihm zusfolge der allgemeinen verfassungsmäßigen Aufgaben und Pflichten der Resgierung, insbesondere des Regierungschefs sowie auf Grund des Gesetzes vom 12. Jänner 1923, L.G.BI. Ar. 5, betreffend die Spars und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein und nach Maßgabe des, auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, von der fürstlichen Regierung am 16. Juli 1924 gesnehmigte Geschäftsreglements obliegende Beaufsichtigung der Geschäftsgebarung der Spars und Leihkasse unterlassen:
- 2.) die der Regierung bezw. dem Regierungschef gemäß Art. 23, lit e, des Gesets betreffend die Spar= und Leihkasse vom 12. Januar 1923, L.G.Bl.Ar. 5, sowie überhaupt im Sinblick auf ihren versassungsmäßigen Wirkungs= und Aufgabenkreis obliegende Verpflichtung zur Berichterstatung an den Landtag und zur bezüglichen Antragstellung bei demselben, weiters aber auch ein entsprechendes Einschreiten beim Verwaltungsrat der Spar= und Leihkasse, bezw. die Erteilung erforderlicher Weisungen an denselben, in der Zeit von ansangs 1924 bis ansangs Juni 1928 unterlassen, dies insbesondere hinsichtlich der von der Ostschweizerischen Treuhandgesellsschaft A. G. in St. Gallen als Mitglied der für die Spar= und Leihkasse im Sinne des vorerwähnten Gesetzes berusenen Kontrollstelle während des vorerwähnten Zeitraumes neben den kurzen, summarischen Berichten erstatteten eingehenden, schwerwiegenden Bemängelungen und Beanständuns gen enthaltenden, aussührlichen Revisionsberichte;
- 3.) es unterlassen, gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den ihm als Regierungschef obliegenden Aufsichts= und Amtspflichten für eine ordnungsmäßige Funktion des Verwaltungsrates der Spar= und

Leihkasse Vaduz, insbesondere in der Zeit von Frühjahr 1927 bis Juni 1928, Sorge zu tragen, bezw. das Erforderliche zu veranlassen, daß rechtzeitig den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Neubestellung des Verwaltungserates der Spare und Leihkasse sowie der Kontrollstelle erfolgt und diesselben ihre Tätigkeit gesetze und reglementgemäß ausüben;

- 4.) es unterlassen, durch entsprechende Regierungsmaßnahmen die Entshebung des früheren Sparkasseverwalters Franz Thöny in Vaduz von seiner Funktion oder wenigstens die Beschränkung der Zeichnungsbesugnis desselben und die Schaffung einer Kollektivzeichnung herbeizusühren, letzteres überhaupt in der Zeit von ansangs 1924 bis ansangs Juni 1928, ersteres insbesondere im ersten Halbjahre 1928, und zwar namentlich in den Monaten März, April und Mai 1928:
- 5.) es unterlassen, in der Zeit von ansangs 1924 bis ansangs Juni 1928 die ihm aus den eingehenden Berichten der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft A. G. in St. Gallen als Mitglied der Kontrollstelle für die Spar= und Leihkasse bekanntgewordenen schwerwiegenden Bemängelungen und Beanstandungen, bezw. überhaupt diese eingehenden Revisionsberichte, weiters aber auch die ihm im ersten Halbjahr 1928 durch Mitteilungen seitens verschiedener Personen, namentlich der Herren Richard Zatloukal, Vorstand und Direktor der fürstlich liechtensteinischen Vermögensverwals tung in Olmütz sowie Franz Schredt, Direktor der "Bank in Liechtenstein" in Baduz, bekannt gewordenen äußerst bedenklichen Wechselmanipulationen und hinsichtlich der Spar- und Leihkasse umgehenden Gerüchte und eingelangten Anfragen den übrigen Regierungsmitgliedern im Sinne der einschlägigen verfassungsmäßigen Vorschriften zur Behandlung, Beratung und Beranlassung entsprechender Verfügungen, bezw. Herbeiführung erforderlicher Beschlüsse im Regierungskollegium zur Kennknis zu bringen; ferner die eingangs erwähnten Revisionsberichte vielmehr ohne weitere Verfügungen ad acta gelegt und es trot der in demselben enthaltenen schwerwiegenden Bemängelungen auch unterlassen, auf die Vornahme mindestens vierteljähriger Revisionen seitens der Kontrollstelle und Vorlage von bezüglichen Revisionsberichten an die Regierung (Art. 64, 65 des Geschäftsreglements vom 6. Oktober 1923) zu dringen:
- 6.) durch die völlige Außerachtlassung der ihm nach der Verfassung, dem Gesetze über die Spar= und Leihkasse und dem Geschäftsreglement derzelben obliegenden Ausschlächten sowie sonstigen Amtspflichten, in der Zeit von ansangs 1924 dis ansangs Juni 1928, mit dazu beigetragen, daß der Spar= und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein, bezw dem Lande Liechtenstein als Garantiesaktor für die erstere einerseits aus den, in der Strassach gegen Franz Thönn und Genossen setzestellten Wechselzmanipulationen derselben, andererseits aus, von der Spar= und Leihkasse, bezw. Verwalter Franz Thönn, verschiedenen Parteien unter völliger Außerachtlassung der im Gesetze über die Spar= und Leihkasse sowie im Geschäftsregelement vorgesehenen Kautelen gewährten "faulen" Kredite vorläusig dis Ende 1930 ein Schaden von über 1½ Millionen Franken er= wachsen ist;
- N. N. habe sich durch die zu 1 bis 6 bezeichneten Handlungen, bezw. Unsterlassungen in Ausübung seiner Amtstätigkeit als in der Zeit vom 6. Juni 1922 bis 15. Juni 1928 bestellter Regierungschef des Fürstentums Liechtensstein überhaupt, insbesondere auch als Inhaber des Finanzressorts grobs

fahrlässiger Verletzungen der Vorschriften des Art. 14, 23, 78, 79, 84, 85, 89, 90, 92, 93, lit. f und g 94 der Versassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1924 sowie der die Einflußnahme der Regierung auf die Geschäftsführung der Spar= und Leihkasse und die Bestellung des Verswaltungsorganismus betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Jänner 1923, L.G.Bl. Ar. 5, insbesondere der Art. 23, 24, 27, 34 und 36 und des auf Grund des vorerwähnten Gesetzes erlassenen Geschäftsreglements der Spar= und Leihkasse vom 6. Oktober 1923, insbesondere der Art. 55, 64 und 65 desselben sowie der ihm als Regierungsches wie auch als Inhaber des Finanzressorts auf Grund dieser voxerwähnten Vorschriften wie über= haupt nach allgemeinen, versassungs-, staats= und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen obliegenden Amtspslichten schuldig gemacht, welche Handlungen, bezw. Unterlassungen Versassungs-, Gesetzes= und Pflichtverletzunzgen dazu beigetragen haben, daß dem Lande Liechtenstein ein Schaden von über 1½ Millionen Franken zugefügt wurde,

und habe hiedurch in Ausübung seiner Amtstätigkeit grobsahrlässig die Vorschriften der vorbezeichneten Bestimmungen der Versassiung für das Fürstentum Liechtenstein vom 5. Oktober 1924 des Gesehes über die Sparund Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein vom 12. Januar, L.G.Bl. Nr. 5, des Geschäftsreglements für die letztere vom 6. Oktober 1923 sowie die ihm als Regierungchschef und insbesondere auch als Inhaber des Fisnanzressorts auf Grund dieser Vorschriften obliegenden Amtspflichten schuldhaft verletzt,

## freigesprochen.

- ${
  m II.}$  Die gegen N. N. erhobenen Schadenersatzansprüche werden abgewiesen.
  - III. Die Gerichtskosten hat der Staat zu tragen.
- IV. Der Staat hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteiles dem Angeklagten an Verteidigungskosten den Betrag von Schwfrc. 2600.— zu ersehen.

## Entscheidungsgründe:

Der Angeklagte verantwortet sich im Wesentlichen dahin,

- 1. daß der Regierung nur die im Art. 23 des Gesetzes vom 12. Januar 1923, L.G.Bl. Nr. 5 (im Folgenden nur Sparkassegesch genannt), aufgezählten Formalgeschäfte obliegen, welche während seiner Amtstätigkeit restlos erfüllt worden seien:
- 2. daß ihm keinerlei grobfahrlässige Berletzung einer Verfassungsbestimmung oder eines Gesetzes zur Last falle und

3. daß alle allfälligen drei Jahre vor Erhebung der Anklage zurücksliegenden Verfassungs und Gesetzesverletzungen verjährt seien.

Der Staatsgerichtshof hat sich demnach zuerst klar zu werden, welche Verpflichtungen nach der Versassung und den Gesetzen der Regierung im Allgemeinen und dem Regierungschef im Besonderen gegenüber der Sparkasse obliegen.

Bei Beurteilung dieser Frage kommen folgende Gesetzesstellen in Betracht:

- a) Aus dem Gesetze vom 12. Januar 1923 betreffend die Spar- und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein:
  - Art. 1, Abs. 1: Die Spars und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein (Liechtensteinische Landesbank mit unbeschränkter Landesgarantie) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes, deren Berwaltung von der übrigen Landesverwaltung getrennt geführt wird. Sie wird in diesem Gesetz kurz als die Anstalt bezeichnet.
  - Art. 4, Abs. 1: Das Land haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Anstalt, für deren Exfüllung die eigenen Mittel der Anstalt nicht ausreichen.
  - Art. 21: Die Anstalt wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Landtages und der Regierung durch eigene Organe verwaltet.

Die Verwaltungsorgane der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Kontrollstelle,
- c) der Verwalter.

Art. 22: Die Mitwirkung des Landtages bei der Berwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt vollzieht sich durch:

- a) Beschlußfassungen über die Erhöhung des Dotationskapitales,
- b) Wahl des Verwaltungsrates,
- c) Wahl eines Mitgliedes der Kontrollstelle,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung.
- e) Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes.

Art. 23: Die Mitwirkung der Regierung bei der Berwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt vollzieht sich durch:

- a) Wahl eines Mitaliedes der Kontrollstelle.
- b) Bestätigung der vom Berwaltungsrate zu treffenden Wahl des Berwalters.
- c) Genehmigung der vom Verwaltungsrate aufzustellenden Gesschäftsbedingungen.
- d) Genehmigung des vom Verwaltungsrate zu erlassenden Geschäftsreglements.
- e) die Berichterstattung an den Landtag über die Jahresrechnung und die Antragstellung an den Landtag über die Verwendung des Reingewinnes.

Art. 24, Abs. 1: Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Landtag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Gleichzeitig mit den fünf Mitgliedern wählt der Landtag zwei Ersahmänner. Zu Mitgliedern und Ersahmännern des Verwaltungsrates sind auch Personen wählbar, welche nicht Mitglieder des Landtages sind.

Art. 25: Dem Verwaltungsrate liegt ob:

- a) die Wahl des Verwalters sowie aller anderen Beamten und Angestellten der Anstalt;
- b) die Aufstellung der Geschäftsbedingungen und der Erlaß des Geschäftsreglements;
  - c) die Festsetzung der Besoldungen der Beamten und Angestellten:
  - d) die Festsetzung und Genehmigung der von den Beamten und Angestellten zu bestellenden Kautionen:
  - e) die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Untersschrift für die Anstalt;
  - f) die Festsetzung der Zinssätze, welche die Anstalt für fremde Gelder bewilligt und welche sie der Kreditgewährungen fors dert:
  - g) die Genehmigung aller Geschäfte zu außerordentlicher Mitstelbeschaffung;
  - h) die Beschlußfassung über alle Geschäftsabschlüsse, durch welche Mittel der Anstalt im Betrage von mehr als eintausend Franken (Fr. 1000.—) engagiert werden; für Kreditgewährungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welchen das Besteuerungsrecht zusteht sowie für Kreditgewährungen, deren Sicherheit in marktgängigen Unterpfändern bestellt wird, kann der Berwaltungsrat dem Berwalter die Besugnis zu selbständigen Geschäftsabschlüssen auch in Beträgen von über eintausend (Fr. 1000.—) erteilen;
  - i) die Aufstellung des Jahresberichtes, der Jahresschlußbilanz und der Gewinn= und Verlustrechnung;
  - h) alle Maßnahmen, welche nach Maßgabe des Gesetzes nicht ausdrücklich einem andern Verwaltungsorgan vorbehalten sind;
  - 1) die Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung der Anstalt.

    Der Verwaltungsrat ist befugt, einen aus seinem Prässidenten und zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Ausschuß einzusehen, dem die Vorberatung aller dem Verwaltungsrate zu unterbreitenden Geschäfte und die Beaufsichtigung des Vollzuges der vom Verwaltungsrate gesaßten Beschlüsse überstragen werden kann.

Art. 26: Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens einmal monatlich zu einer ordentlichen Situng. Außerordentliche Situngen können durch den Präsidenten jederzeit einberusen und sind einzuberusen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, oder der Verwalter, oder ein Mitglied der Kontrollstelle es verlangen. Beschlußfassungen nach Art. 25, lit. g, und Beschlußfassungen, durch welche Mittel der Anstalt in Veträgen von mehr als zehntausend Franken (Fr. 10.000.—) engagiert werden, sind nur zulässig dei Anwesenheit von fünf Mitgliedern oder Ersatmännern und gelten als nicht zustandegekommen, wenn mehr als einer der Stimmberechtigten sich dem Geschäftsabschlusse wider-

sest. Im Uebrigen ist zu gültigen Berhandlungen die Anwesensheit von mindestens vier Mitgliedern oder Ersatmännern erssorderlich und die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Präsident stimmt stets mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist ein Prostokoll zu führen, welches unmittelbar nach Schluß der Verhandslungen durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bezeichnet der Verwaltungsrat.

Alle vom Verwaltungsrat ausgehenden Aussertigungen find vom Präfidenten und dem Sekretär des Verwaltungsrates sowie vom Verwalter zu unterzeichnen.

Im Uebrigen gibt sich der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung selbst.

Art. 27: Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, von welchen eines vom Landtage und eines von der Regierung ernannt wird. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

Die Kontrollstelle ist besugt, und auf Wunsch des Landtages oder der Regierung verpflichtet, Revisionssachverständige beizuziehen. Die Beiziehung kann auch ständig erfolgen durch Abschluß von Vereinbarungen mit einem Revisionsverbande oder einer Treuhandgesellschaft.

Art. 28: Aufgabe der Kontrollstelle ist die einläßliche Prüsfung des Geschäftsbetriebes auf dessen Uebereinstimmung sowohl mit den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des Geschäftsreglements, ebenso wie mit gesunden bankwirtschaftlichen und bankbetriebstechnischen Grundsätzen.

Die Mitglieder der Kontrollstelle sowie die von der Kontrollstelle beigezogenen Sachverständigen haben vom Verwalter alle Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, welche zur sorgfälztigen Erfüllung der ihnen obliegenden Kontrollaufgaben erforderzlich sind. Der Verwalter hat der Kontrollstelle und den von ihr beigezogenen Sachverständigen die Einsicht in die Bücher, Protokolle und Korrespondenzen, die Untersuchung der Kasse und der Belege, der Porteseuilles sowie aller anderen Wertbestände zu gestatten, alle verlangten Aufklärungen und Nachweise zu liessern und das Personal, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Geschäftsverkehrs möglich ist, zur Verfügung zu stellen.

Ueber jede Revision ist ein schriftlicher Revisionsbericht zu erstatten, der sowohl der Regierung wie dem Präsidenten des Verswaltungsrates mitgeteilt wird. Auf Wunsch der Kontrollstelle oder eines Mitgliedes der Kontrollstelle hat der Präsident eine Sitzung des Verwaltungsrates zur Besprechung des Revisionsberichtes einzuberusen, zu einer solchen Sitzung sind die Mitglieder der Konstrollstelle einzuladen und sie sind berechtigt, auch die Sachversständigen beizuziehen. Das Protokoll einer solchen Sitzung ist der Regierung und dem Präsidenten des Landtages mitzuteilen.

Die Kontrollstelle prüft die vom Verwaltungsrate aufgestellte Jahresschlußbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Jahresbericht und erstattet über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht an die Regierung zu Handen des Landtages.

Art. 29: Der Verwalter ist der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt, dem alle Verrichtungen obliegen, die zur Verwirkslichung der Aufgaben der Anstalt notwendig sind. Er wird vom Verwaltungsrate gewählt; die Wahl untersteht der Genehmigung durch die Regierung.

Der Verwalter leitet, unter Aufsicht des Verwaltungsrates und des ständigen Ausschusses, den Geschäftsbetrieb, führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des ständigen Ausschusses aus und vertritt die Anstalt nach außen und im Verkehre mit der Kundschaft. Er sorgt dafür, daß die benötigten Betriebsmittel bei Zeiten beschaft und allfällige Disponibilitäten gehörig verwendet werden. Er ist Vorgesetzer aller anderen Beamten und Angestellten.

Der Verwalter begutachtet sämtliche dem Verwaltungsrate vorzulegenden Geschäfte und Kreditbegehren. Er erstattet in jeder ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrates einen ausführlichen Bericht über den gesamten Geschäftsverkehr der Anstalt im abgelausenen Monat. Er hat im Verwaltungsrate beratende Stimme.

Art. 35: Ergeben sich in Fällen, in welchen Beschlüsse des Berwaltungsrates durch die Regierung zu genehmigen sind, Meinungsverschiedenheiten, die in einer gemeinsamen Sitzung des Berwaltungsrates mit der Regierung nicht geschlichtet werden können, so entscheidet:

- a) soferne es sich um Fragen der Gesetzesauslegung handelt: die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, und
- b) in allen anderen Källen: der Landtag.

Art. 36: Die Rechnungen der Anstalt werden mit dem Kalensderjahr abgeschlossen.

Die Jahresschlußbilanz sowie die Gewinn- und Berlustrechnung sind mit einem Jahresbericht spätestens dis zum 15. April des auf den Rechnungsabschluß folgenden Jahres der Regierung zu übermitteln. Sie werden von der Regierung, mit dem Berichte der Kontrollstelle und mit einem eigenen Berichte der Regierung, dem Landtage zur Genehmigung unterbreitet.

b) Aus der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1924:

Art. 14: Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt. In diesem Sinne sorgt der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes.

Art. 23: Die Regelung des Münz= und öffentlichen Kredit= wesens ist Sache des Staates.

Art. 62 e und f: Zur Wirksamkeit des Landtages gehören vorzugsweise folgende Gegenstände

- e) die Beschlußfassung über den alljährlich von der Regierung über die gesamte Staatsverwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht;
- f) die Antragstellung und Beschwerdeführung bezüglich der Staatsverwaltung überhaupt sowie einzelner Zweige ders selben.

Art. 63: Dem Landtage steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung zu; er übt dieses Recht durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus.

Es bleibt ihm jederzeit unbenommen, von ihm wahrgenommene Mängel oder Mißbräuche in der Staatsverwaltung im Wege der Vorstellung oder Beschwerde direkt zur Kenntnis des Landesfürsten zu bringen und ihre Abstellung zu beantragen. Das Erzgebnis der hierüber einzuleitenden Untersuchung und die auf Grund derselben getroffene Versügung ist dem Landtage zu erzöffnen.

Der Landtag hat das Recht, zur Feststellung von Tatsachen Kommissionen zu bestellen.

Der Regierungsvertreter muß gehört werden und ist verspflichtet, Interpellationen der Abgeordneten zu beantworten.

Art. 78: Die gesamte Landesverwaltung, mit Ausnahme der Schulangelegenheiten, wird durch die dem Landesfürsten und dem Landtage verantwortliche Kollegialregierung in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Versassung und der übrigen Gesetze besorgt.

Art. 79, Abs. 1: Die Regierung besteht aus dem Regierungsschef und zwei Regierungsräten und ebensovielen Stellvertretern für den Verhinderungsfall. Der Regierungschef und sein Stellvertreter werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen Vorschlag aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums ernannt. Beide müssen gebürtige Liechtenssteiner sein. Eine Abweichung bezüglich des Regierungschef ist nur zulässig, wenn der Landtag sich mit Dreiviertelschimmensmehrheit dasür entscheidet.

Art. 84: Die Geschäftsbehandlung durch die Regierung ist teils eine kollegiale, teils eine ressortmäßige (Art. 94).

Art. 89: Der Regierungschef unterzeichnet die von der Resgierung auf Grund kollegialer Behandlung ausgehenden Erläffe und Verfügungen; ihm steht auch die unmittelbare Ueberwachung des Geschäftsganges in der Regierung zu:

Art. 90: Alle wichtigeren, der Regierung zur Behandlung zusgewiesenen Angelegenheiten, insbesondere auch die Erledigungen der Berwaltungsstreitsachen, unterliegen der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der Regierung in ihrer Bersammlung, die aus dem Regierungschef als Vorsitzenden, den beiden Regierungsräten als Mitstimmführern und dem Regierungssekretär als Protokollführer besteht.

Diese Sitzungen finden in der Regel wöchentlich einmal, außerdem nach Bedarf statt. Die Beschlüsse werden mit Stimmensmehrheit gefaßt.

Der Regierungschef hat die gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen. Nur in dem Falle, als er vermeint, daß ein gefaßter Beschluß gegen die bestehenden Gesetze oder Verordnungen verstoße, kann er mit der Vollziehung desselben innehalten, jedoch hat er hievon ohne jeden Verzug die Anzeige an die Beschwerdesinstanz zu erstatten, welche unbeschadet des Beschwerderechtes einer Partei, über den Vollzug entscheidet.

Art. 92: Der Regierung obliegt der Vollzug aller Gesetze und rechtlich zulässigen Aufträge des Landesfürsten oder des Landtages. Sie erläßt die zur Durchführung der Gesetze ersorderzlichen Verordnungen, die nur im Rahmen der Gesetze erlassen werden dürsen.

Die gesamte Landesverwaltung überhaupt hat sich innerhalb der Schranken der Versassung und der übrigen Gesetze zu bewegen, auch in jenen Angelegenheiten, in welchen das Gesetz der Verwaltung freies Ermessen einräumt, sind die demselben durch die Gesetze gezogenen Grenzen strenge zu beobachten.

Art. 93, f und g. In den Wirkungskreis der Regierung falsen insbesondere

- f) die Erstattung des jährlich dem Landtage vorzulegenden Berichtes über ihre Amtstätigkeit;
- g) die Ausarbeitung von Regierungsvorlagen an den Landtag und die Begutachtung der ihr zu diesem Zweck vom Landtage überwiesenen Vorlagen.

Art. 94: Damit der Gang der Geschäfte nicht nachteilig verzögert werde, sollen die laufenden Angelegenheiten nicht dis zum Sikungstage aufgeschoben, sondern auf Grund eines von der Regierung zu Beginn eines jeden Jahres kollegial aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes vom Regierungschef bezw. den Regierungsräten dis zur endgültigen, der kollegialen Behandlung vorbehaltenen Entscheidung (Art. 90) einzeln ressortsmäßig behandelt werden.

Unter laufenden Angelegenheiten sind alle Gegenstände. welche an sich minder wichtig sind oder bloße vorbereitende Verstügungen betreffen, wodurch noch Berichte abverlangt, Beweise gesordert, kommissionelle Erhebungen gepflogen oder Bestimmunsgen getroffen werden, die vorbehaltlich der Enderledigung nur den Zustand sessten, in welchem die Sache bis zur erfolgenden endgültigen Entscheidung aus verbleiben soll.

a) Aus dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltungspflege (L.B.G.) vom 21. April 1922, L.G.Bl. Nr. 24.

Art. 21: (1) Die Regierung hat alljährlich bis Ende Februar einen Bericht über das gesamte Verwaltungsgebiet einschließlich

des einfachen Verwaltungsversahrens und Verwaltungszwangsund Verwaltungsstrasversahrens dem Landtage zu erstatten. (Art. 62 und 93 der Versassung.)

- (2) Zu diesem Zwecke hat auch die Beschwerdeinstanz der Regierung einen Amtsbericht über ihre Tätigkeit abzugeben.
- (3) Der Gesamtbericht der Regierung soll unter anderm etwa beobachtete Mängel in der Landesverwaltung und Vorschläge auf deren geeignete Abhilfe enthalten.

Die Bestimmungen des Geschäftsreglements scheiden aus, da das Geschäftsreglement eine vom Verwaltungsrat getroffene, wenn auch von der Regierung genehmigte interne Regelung ist, die im Landesgesetzblatte nicht publiziert wurde und keine Gesetzskraft hat. Eine allfällige Verletzung einer Bestimmung des Geschäftsreglements stellt daher nicht eine Gesetzsverletzung dar.

Der Staatsgerichtshof stellt zunächst fest, daß die Rechtsverhältnisse der liechtensteinischen Sparkasse vor Erlassung des Gesetzes vom 12. Jasuar 1923, L.G.Bl. Nr. 5, anders geregelt waren. Die Sparkasse war früher unter dem Bestande des Gesetzes vom 16. Dezember 1891, L.G.Bl. Nr. 7, allerdings auch eine Landesanstalt mit Landesgarantie, aber die Angelegenheit der Sparkasse wurde damals unter Leitung und Aufsicht der fürstlichen Regierung bezw. des fürstlichen Landesverwesers sowie unter Kontrolle der Sparkassekommission von speziell zugewiesenen Besamten besorgt. Der Sparkassekommission gehörte als Vorsitzender der fürstliche Landesverweser an. Die Regierung und vorzüglich der Chef der Regierung hatten damals nicht nur die Aufsicht, sondern geradezu die Leitung der Sparkasse inne.

Bei der Landtagssitzung am 4. Juli 1922 hatte nun die Sparkasse-kommission Richtlinien für das neue, die Rechtsverhältnisse der Sparkasse regelnde Gesetz gegeben.

Ueber den Sparkassebeamten sollte nur mehr eine Sparkassekommission stehen. Die Einflußnahme der Regierung sollte entfallen und der Rechenschaftsbericht dem Landtag vorgelegt werden, dem auch die Erteilung der Entlastung vorbehalten bleiben sollte. Diesen Richtlinien hat das Sparkassegeset vom 12. Januar 1923, L.G.Bl. Rr. 5, Rechnung getragen. Dieses Geset sett in Urt. 1 ausdrücklich den Grundsat sest, daß die Berwaltung der Landesbank von der übrigen Landesverwaltung getrennt geführt werde. Geschäftssührer der Anstalt ist nun der Berwalter, welcher einem Berwaltungsrat untersteht. Die Einflußnahme der Regierung wird größtenteils ausgeschaltet. Ihre Rechte und Pflichten sind in Urt. 21, 23, 27, 28, 35 und 36 des Gesetzes sestgelegt. Nach Urt. 21 und 23 wurde die Mitwirkung der Regierung bei der Berwaltung und Beaufsichtigung der Unstalt beschränkt aus

- a) Wahl eines Mitgliedes der Kontrollstelle,
- b) Bestätigung der vom Berwaltungsrate zu treffenden Wahl des Berswalters,
- c) Genehmigung der vom Verwaltungsrate aufzustellenden Geschäftsbedingungen,

- d) Genehmigung des vom Berwaltungsrate zu erlassenden Geschäftsreglementes und
- e) die Berichterstattung an den Landtag über die Jahresrechnung und die Antragstellung an den Landtag über die Verwendung des Reinsammens.

Weitergehende Rechte, auch insbesondere in Bezug auf die Geschäftsführung und Einsichtnahme in die Geschäftsgebarung stehen daher der Regierung nach dem Sparkassegeietz nicht zu.

Die Oberleitung und die Beaufsichtigung führt der Verwaltungsrat (Art. 25 und 26). Der Verwaltungsrat wird vom Landtage gewählt (Art. 22b), ist also dessen Beauftragter, und hat infolgedessen Bericht an den Landtag zu erstatten (Art. 25, 36). Die Kontrolle über den Landtag und die Regierung durch die Kontrollstelle, also nur indirekt aus (Art. 22. 23a, 27). Die Kontrollstelle hat über jede Revision einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher nicht nur an den Präsidenten des Berwaltungs= rates, sondern auch an die Regierung geht. Falls auf Wunsch der Konstrollstelle oder eines Mitgliedes der Kontrollstelle eine Sitzung des Vers waltungsrates, zu welcher die Mitglieder der Kontrollstelle zu laden sind. stattgefunden hat, ist das Protokoll einer solchen Sitzung nicht nur der Regierung, sondern auch dem Präsidenten des Landtages mitzuteilen. Der Revisionsbericht der Kontrollstelle, die Jahresschlußbilanz und der Jahresbericht des Berwaltungsrates gehen an die Regierung zu handen des Landtages (Art. 27 und 28). Die Regierung hat die Jahresschlußbilanz, den Jahressbericht des Verwaltungsrates und den Bericht der Kontrollstelle mit einem eigenen Bericht dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen (Art. 23e und 36). Dem Landtag obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 22). Abgesehen von den in Art. 23 des Sparkassegesetzes erwähnten Rechten der Regierung ist daher der Berwaltungsrat unabhängig von der Regierung, was auch in Art. 35 des Sparkassegesetzt zum Ausdruck kommt, nach welcher Gesetzesbestimmung bei Meinungsverschies denheiten zwischen Regierung und Verwaltungsrat nicht die Regierung entscheidet, sondern die Verwaltungsbeschwerdeinstanz oder der Landtag, je nachdem es sich um eine Meinungsverschiedenheit in rechtlicher oder tatfächlicher Hinsicht handelt. Die Regierung hat daher nach dem Sparkassegesetz kein Recht, selbst die Geschäftsgebarung der Sparkasse zu beaufsichtigen, dem Verwaltungsrat bindende Weisungen zu erteilen, die rechtsverbindliche Unterschrift für die Anstalt zu geben oder zu entziehen und den Verwaltungsraf zu entseken.

Der Verwaltungsrat ist Beauftragter des Landtages, nicht der Rezgierung; nur der Landtag hat daher das Recht, dem Verwaltungsrat binzdende Weisungen zu geben, ihn zu entsehen, ihn zu entsasten (Art. 22). Damit aber der Landtag, der nur zeitweise tagt, die Unterlagen für seine Beschlußfassung erhält, schreibt das Sparkassegsetz vor, daß die Berichte der Kontrollstelle und die Berichte des Verwaltungsrates an die Rezgierung gehen und diese die Berichte mit einem eigenen Bericht dem Landtag vorzulegen hat. Stünde diese Bestimmung nicht im Sparzkassesietz, so hätte die Regierung schon nach Art. 21 des L.B.S (Art. 62 und 93 der Versassiung) dem Landtag Bericht über die Verzwaltung zu erstatten, da diese Verwaltung ein Zweig, wenn auch ein abgesondert geführter Zweig der Landesverwaltung ist und in

der genannten Gesetzesbestimmung ausdrücklich die Pflicht der Regierung hervorgehoben wird, jährlich über das gesamte Verwaltungsgebiet zu berichten, beobachtete Mängel anzuzeigen und Vorschläge für eine geeignete Abhilse zu erstatten. Die Bestimmung des Art. 36 des Sparkassegeseund des Art. 21 des L.V.G. schließen einander nicht aus; die erstere ist eine spezielle Bestimmung; die letztere eine generelle Bestimmung. Eine spezielle Bestimmung hebt aber eine generelle Bestimmung nur insoweit auf, als sie eine abweichende Regelung von der generellen Bestimmung gibt, was bei Art. 36 des Sparkassegeses nicht zutrisst.

Der Regierung obliegen daher nicht nur die im Art. 23 des Sparskassegeselses erwähnten Formalgeschäfte, sondern auch nach Art. 23, 27, 28 und 36 des Sparkassegeselses, Art. 62 und 93 der Versassung und Art. 21 des L.V.G. die Berichterstattung (mindestens anläßlich der Vorslage der Jahresschlußrechnung der Sparkasse) an den Landtag über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der Verwaltung der Sparkasse, über Mängel der Verwaltung mit Vorschlägen auf geeignete Abhilse.

Es ergibt sich aber weiters auch aus den grundlegenden Bestimmungen der Verfassung, daß die Regierung zum Einschreiten verpflichtet ift, wenn die Interessen des Volkes gefährdet sind. Nach Art. 14 der Berfassung ist die oberste Aufgabe des Staates die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt; in diesem Sinne hat der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes zu sorgen. Der Regierung obliegt nach Art. 78 der Berfassung die gesamte Landesverwaltung in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze. Die Regierung muß daher, wenn die wirtschaftlichen Interessen des Staates oder Volkes gefährdet werden, entsprechend eingreifen, das heißt, soweit sie nicht durch die Berfassung und übrigen Gesetze beschränkt ist, nach freiem Ermessen handeln (Art. 92 der Verfassung). Die Regierung hat daher die Pflicht, wenn sie Mängel in der Verwaltung der Sparkasse entdeckt, welche eine Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des Staates oder Volkes befürchten lassen, innerhalb der ihr durch die Verfassung und übrigen Gesetze vorgeschriebenen Schranken einzugreifen. Da ihr weder der Verwaltungsrat noch der Verwalter und die übrigen Angestellten der Sparkasse unterstehen, kann sie aber keine Weisungen denselben erteilen und muß dem= nach, wenn Vorstellungen nutslos bleiben, auf dem Wege der Bericht= erstattung durch geeignete Vorschläge beim Landtag Abhilfe suchen (Art. 23, 27, 28, 36 des Sparkassegesetes, Art. 21, L.B.G., Art. 14, 23, 62e und f. Art. 63, Abs. 4, Art. 78, 93 f und g der Verfassung).

Der Regierungschef ist für die Erfüllung dieser Pflichten besonders verantwortlich. Wenn auch Art. 90 der Verfassung alle wichtigeren Ansgelegenheiten der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der Regierung zuweist, so ist doch der Regierungschef in erster Linie verantwortslich, und zwar nicht nur deshalb, weil er Vorsitzender des Regierungskollegiums ist, sondern weil ihm auch die unmittelbare Ueberwachung des Geschäftsganges in der Regierung zusteht (Art. 78, 79, 89, 90 der Versfassung).

In zweiter Linie ist der Inhaber des Finanzressorts verantwortlich, da diesem die allenfalls nötigen vorbereitenden Schritte zustehen (Art. 84, 90, 94 der Verfassung).

Der Angeklagte war vom 6. Juni 1922 bis zum 15. Juni 1928 Chef der fürstlichen Regierung und, wie aus den vorliegenden Regierungsbeschlüssen und den Aussagen der Zeugen Alois Frick und Veter Büchel hervorgeht, in den Jahren 1924 bis 1928 Jnhaber des Finanzressorts. Es fragt sich nun, inwieweit der Angeklagte die Borschriften der Versassung und der übrigen Gesetze im Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit grobsahrlässig verletzt hat.

Vor Eingehung in diese Frage stellt der Staatsgerichtshof sest, daß alle jene, dem Angeklagten zur Last gelegten Fälle, die drei Jahre vor Erhebung der Anklage (21. Februar 1931) zurückliegen, verjährt sind, da nach Art. 44, Abs. 3, des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 5. November 1925, L.G.Bl. Ar. 8, eine Erhebung der Anklage ausgesschlossen ist, wenn seit Begehung der Verletungen mindestens drei Jahre verstrichen sind. Eine Unterbrechung der Verzährung sieht das Gesetz über den Staatsgerichtshof nicht vor. In Betracht kommen als für die Schuldsfrage nur jene Versassungs und Gesetzeverletungen, die nach dem 21. Fesbruar 1928 begangen worden sind. Allein der Staatsgerichtshof hat wegen der im Anschluß an die Anklage erhobenen Schadenersatzansprüche sich auch schlüssig zu werden, inwieweit überhaupt eine schuldhafte Verletung der Versassung und der übrigen Gesetze dem Angeklagten zur Last fällt, weshalb auf die einzelnen Anklagepunkte einzugehen ist.

Punkt 1 der Anklage legt dem Angeklagten zur Last, er habe die ihm obliegende Beaufsichtigung der Geschäftsgebarung der Spar- und Leih-kasse unterlassen.

Dieser Anklagepunkt ist unbegründet, weil der Regierung im allgemeinen und dem Regierungschef im besonderen weder nach der Verfassung noch nach dem Sparkasseglet ein Recht zur Beaufsichtigung der Geschäftsgebarung der Spars und Leihkasse zusteht, dem Geschäftsreglement aber keine Gesetzeskraft zukommt, wie der Staatsgerichtshof sestegstellt hat. Aus demselben Grunde kann dem Angeklagten keine Gesetzesverletzung zur Last gelegt werden, wenn er dem Verwaltungsrate der Sparkasse keine Weisungen erteilt hat (Punkt 2 der Anklage), da der Regierung kein Recht zusteht, dem Verwaltungsrat Vorschriften zu machen.

Wohl aber hat der Angeklagte die Verfassung in Art. 89, 90, 94, 62 f, 93 f, das L.B.G. in Art. 21 und das Gesetz betressend die Spars und Leihkasse für das Fürstentum Liechtenstein vom 12. Januar 1923, L.G.Bl. Ar. 5 in Art. 23 e, 28 und 36 dadurch verletzt, daß er als Regierungschef und Inhaber des Finanzressorts unterließ, die aussührlichen Revisionsberichte der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft vom 27. Mai 1926 und 28. Mai 1927 dem Regierungskollegium zur Beratung und Beschlußsfassung zu unterbreiten und dem Landtag mit eigenem Bericht vorzulegen (Punkt 2 und 5 der Anklage).

Ueber die Revisionsberichte der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft vom 12. Februar 1924 und 15. März 1925 wurde, wie das Beweissversahren ergeben hat, von der Regierung beraten und Beschluß gesaßt. Der erstere Bericht wurde von der Regierung zur Kenntnis genommen, der Revisionsbericht vom 15. März 1925 wurde dem Regierungsrate Gusbelmann zum Referate zugewiesen und nach dem vorliegenden Schreiben des Regierungschef vom 27. Juni 1925 mit dem Jahresbericht der Spars

kasse dem Landtag vorgelegt. Die Revisionsberichte vom 7. Mai 1926 und 28. Mai 1927 wurden, wie aus den Aussagen der Zeugen Alois Frick. Beter Büchel, Josef Steger und Wilhelm Marrer feststeht und vom Angeklagten zugegeben wird, von diesem ad acta gelegt. Die Gründe, welche der Angeklagte für diese von ihm getroffene Erledigung vorbringt, entschuldigen ihn nicht.

Es ist allerdings richtig, daß die ausführlichen Revisionsberichte vertraulicher Natur und zunächst für den Verwaltungsrat bestimmt waren. Es ist weiters richtig, daß die Ostschweizerische Treuhandgesellschaft in ihrem Berichte vom 12. Februar 1924 darauf hinwies, daß es nicht Sache der Regierung oder des Landtages sei, sich mit der Behebung der gerügten Mängel zu befassen, sondern Sache der Verwaltung, welche die volle und ganze Berantwortung für das Institut trage, alle jene Schritte zu tun, die im Interesse des Institutes lägen. Allein die gesetzliche Berpflichtung der Regierung, die Jahresschlußrechnung der Sparkasse mit dem Revisions berichte und einem eigenen Bericht vorzulegen, wird durch alle diese Gründe nicht aus der Welt geschafft. Das Gesetz hat diese Verpflichtung aufgestellt, damit der Landtag über die Verhältnisse in der Berwaltung der Sparkasse eingehend unterrichtet wird und so die Grundlagen für seine Beschlußfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrates erhält. Infolgedessen müssen gerade die vertraulichen Berichte der Kontrollstelle, welche Bemängelungen enthalten, dem Landtage in irgend einer Korm mit allfälligen Vorschlägen der Regierung vorgelegt werden. Wenn der Angeklagte behauptet, daß durch die Behandlung der vertraulichen Berichte im Schoße der Regierung oder durch die Vorlage der Berichte an den Landtag die Sache in die Oeffentlichkeit gekommen wäre, so ist demgegenüber darauf zu verweisen, daß auch die Berichte vom 12. Februar 1924 und 15. März 1925 Beanständungen enthielten und trokdem in der Regierung beraten und der lektere Bericht auch dem Landtage vorgelegt wurde.

Dem Angeklagten wäre es freigestanden, zunächst im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und der Kontrollstelle die Mängel beheben zu lassen und dann einen neuerlichen Bericht der Kontrollstelle abzufordern. Schließlich müssen die Verhandlungen der Regierung und des Landtages nicht an die Deffentlichkeit kommen. Die Sitzungen der Regierung sind nicht öffentlich und der Landtag kann in einer vertraulichen Sitzung eine Sache beraten. Wenn trokdem etwas in die Oeffentlichkeit gekommen wäre, hätte nicht der Regierungschef die Verantwortung hiefür zu tragen. Endlich hätte der Angeklagte, um das Bankgeheimnis zu mahren, auch nicht den vollen Wortlaut der Revisionsberichte der Regierung und dem Landtage zur Kentnis bringen müffen. Es hätte genügt, im allgemeinen auf die Mängel in der Verwaltung der Sparkasse hinzuweisen.

Der Angeklagte macht weiters geltend, daß das Regierungskollegium, wenn diesem die Revisionsberichte vorgelegt worden wären, kaum etwas anderes getan hätte, als die Behandlung der Berichte ausschließlich dem

Verwaltungsrat zu überlassen.

In dieser Hinsicht kann zunächst auf die Erledigung der Berichte vom 14. Kebruar 1924 und vom 15. März 1925 verwiesen werden, welche tatsächlich vom Regierungskollegium erledigt wurden. Weiters weist der Staatsgerichtshof darauf hin. daß der Regierungschef, wie der Eindruck bei der Bernehmung der früheren Regierungsmitglieder ergab, jedenfalls einen

bestimmenden Einfluß auf die übrigen Mitglieder der Regierung nehmen konnte und daß schlieklich dem Regierungschef nach Art. 90, Abs. 3, der Verfassung bei verfehlten Beschlüssen der Regierung die Anrufung der Beschwerdeinstanz offen steht. Auch die Urlaubszeit des Angeklagten und das Wafferunglück, das im Jahre 1927 über das Land hereingebrochen ist. können die Unterlassung der ordnungsmäßigen Behandlung des Revisionsberichtes vom 28. Mai 1927 nicht rechtfertigen, da der Angeklagte diesen Revisionsbericht bereits am 7. Juni 1927 ad acta gelegt, seinen Urlaub erst im August 1927 angetreten und der Rheineinbruch erst im November 1927 stattgefunden hat. Die Behauptung des Angeklagten endlich, daß infolge der kleinen Verhältnisse die Ressorteilung praktisch niemals durchgeführt worden ist, wird durch die Aussagen Beter Büchel und Josef Steger widerlegt.

Der Staatsgerichtshof gelangt daher zur Ueberzeugung, daß der Anaeklagte als Regierungschef und Inhaber des Kinanzressorts in Verletzung der oberwähnten Bestimmungen der Verfassung, des L.B.G. und des Sparkassegeses schuldhaft unterlassen hat, die Revisionsberichte der Oftschweizerischen Treuhandgesellschaft vom 7. Mai 1926 und 28. Mai 1927 dem Regierungskollegium zur Beratung und Beschluftassung zu unterbreiten und dem Landtage mit einem Bericht vorzulegen.

Der Statsgerichtshof findet aber in dieser Unterlassung kein grobes Berschulden. Der Angeklagte war offenbar der Ueberzeugung, daß der Regierung nur die in Art. 23 des Sparkassegesetzes erwähnten Formalgeschäfte obliegen. Er hat demnach das Gesetz nicht gekannt, was ihn aber umso weniger entschuldigt, als von jedem Staatsbürger der Mangel der Kenntnis des Gesetzes zu verantworten ist, umsomehr von einer Amtsperson (§ 2 und 1299 a. b. G. B.). Die weitere Verantwortung des Angeklagten aber, daß er der Ueberzeugung gewesen sei, der Verwaltungsrat werde seine Pflicht tun, die einzeln aufgetauchten Beanständungen seien nicht derart wichtig gewesen, um ein Einschreiten der Regierung für notwendig zu erachten, ist nicht von der Hand zu weisen. Der vertrauliche Bericht der Kontrollstelle vom 12. Februar 1924 rügt den Mangel des Dotationskapitales, das außerordentlich bescheidene Resultat des abgeflossenen Rechnungsjahres, die ungünstigen Tresorverhältnisse und insbesondere die Personalfrage. Im Zwischenberichte vom 16. September 1924 wurden Ueberschreitungen von Krediten beanstandet und wieder auf den Mangel des Dotationskapitales hingewiesen.

Die Treuhandaesellschaft findet aber keinen weiteren Grund mehr. in diesem Zwischenbericht die Versonalfrage aufzurollen, im Gegenteil erklärte sie, sie habe die Ueberzeugung erhalten, daß das Institut den Berhältnissen entsprechend gut geleitet werde. Der Revisionsbericht vom 15. März 1925 beanständet wieder verschiedene Ueberschreitungen der Rredite, bemerkt aber, daß dieselben eingemahnt und teilweise durch 3ahlung gedeckt sind. Der Mangel des Dotationskapitales wird wieder hervorgehoben, in den bemängelten Tresorverhältnissen eine wesentliche Besserung festgestellt und das pro 1924 herausgewirtschaftete Resultat als zufriedenstellend bezeichnet.

Dieser Bericht wurde dem Landtage vorgelegt und die Frage des Dotationskapitales durch das Finanzgesetz für das Jahr 1926 gelöft.

Erst in den Revisionsberichten vom 7. Mai 1926 und 28. Mai 1927 tauchen schwerere Beanständungen von Kreditgewährungen unter Anführung der einzelnen Debitoren-Positionen auf und wird verlangt, daß die Kreditgwährung in verschiedenen Intervallen kontrolliert wird. Im Kenisionsberichte vom 7. Mai 1926 wird auch die Anstellung eines selbständigen Gehilsen neben dem Verwalter Thöny verlangt, weil Thöny mit einem Lehrjungen nicht die ganze Geschäftsführung besorgen könne. Auf die Rotwendigkeit der Anstellung eines selbständigen Gehilsen wies der Kevisionsbericht vom 25. Mai 1927 neuerdings hin, nicht aber auf die Rotwendigkeit der Einsührung einer Kollektivzeichnung, wie die Anklage behauptet und der Zeuge Egli in seiner Vernehmung angab. Beanstandet wird in den Berichten pro 1925 und 1926 auch der Mangel an Zahlungssbereitschaft.

Nach diesen Berichten sind demnach einzelne Mängel im Laufe der Zeit behoben worden. Die Frage des Dotationskapitales wurde gesetzlich geregelt, die Tresorverhältnisse wurden gebessert und der frühere Berwalter wurde entsetz. Ungeklärt blieben bis in die letzte Zeit die Kreditbemessungen, der Mangel an Zahlungsbereitschaft und die Frage der Anstellung eines zweiten Gehilsen. Bon den Kreditüberschreitungen ist der Landtag bereits durch den vorgelegten Bericht vom 15. März 1925 in Kenntnis geskommen.

Bei dieser Sachlage lag es nahe, daß der Angeklagte zur Meinung kam, der Verwaltungsrat werde seine Pflicht tun, weshalb auch der Staatsgerichtshof kein grobes Verschulden in der Unterlassung der ordnungsmäßigen Behandlung der Revisionsberichte und der Vorlage derselben an den Landtag erblicken kann.

Die Anklage legt dem Angeklagten weiter zur Last (Punkt 3 der An= klage), daß er es unterlassen habe, für eine ordnungsmäßige Funktion des Berwaltungsrates der Spar- und Leihkasse, insbesondere in der Zeit vom Frühjahr 1927 bis Juni 1928 Sorge zu tragen, bezw. das Erforderliche zu veranlassen, daß rechtzeitig den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Neubestellung des Verwaltungsrates sowie der Kontrollstelle erfolge und dieselben ihre Tätigkeit gesetz- und reglementgemäß ausüben. Zu diesem Punkte weist der Staatsgerichtshof auf seine bereits ausgesprochene Rechtsansicht hin, daß weder der Regierung noch dem Regierungschef nach dem Gesetze ein Recht der direkten Kontrolle über die Gebarung des Verwaltungsrates zusteht. Die Regierung kann daher nur indirekt durch die Berichterstattung an den Landtag Einflußnahme auf den Verwaltungsrat nehmen. Da der Regierung kein direktes Kontrollrecht zusteht, entzog es sich auch ihrer Kenntnis, daß der Verwaltungsrat nach dem 30. April 1927 keine Sitzungen mehr abhielt. Ein begründeter Anlaß, die Kontrollstelle außerhalb ihrer normalen Tätigkeit einzusetzen, fehlte, weil der Angeklagte, wie angenommen wurde, der Ansicht war und sein konnte, daß der Verwaltungsrat seine Pflicht tun werde.

Die Verzögerung der Neubestellung des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle kann aber dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden. Am 28. Mai 1927 war die Mandatsdauer des bisherigen Verwaltungsrates abgelausen. Die Neuwahl stand am 21. Juni 1927 und am 6. August 1927 auf der Tagesordnung des Landtages. Daß die Wahl damals nicht durchgeführt wurde, hatte, wie auf Grund der Sitzungsprotokolle des Landtages und der Aussagen der Zeugen Peter Büchel und Dr. Beck sesssschutzgene Ursache in der politischen Zusammensehung des Landtages. Nach dem 12. August 1927 ging der Angeklagte in Urlaub; dann kam der Rhein-

einbruch; die Behebung der durch den Rheineinbruch entstandenen Schäden nahm die Zeit der Regierung sast zur Gänze in Anspruch. Es sanden wohl im Laufe des Herbstes und Winters 1927 Landtagssitzungen statt, die sich hie und da mit anderen Gegenständen als mit den Wasserschäden beschäftigten. Es wäre auch Sache des Landtages, hzw. seines Präsidenten gewesen, die Neuwahl des Verwaltungsrates wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Am 13. Februar 1928 erscheint die Neuwahl wieder auf der Tagesordnung und bei der nächsten Landtagssitzung am 17. Februar 1928 wurde sie endlich durchgeführt.

Wenn zwei Mitglieder (Josef Marxer und Hermann Ospelt) das Mansdat nicht annehmen wollten, so hätte der Verwaltungsrat doch unter Zuziehung der Ersahmänner vorläusig funktionieren können. Der zum Prässiehung der Ersahmänner vorläusig funktionieren können. Der zum Prässiehung der Versahltungsrates gewählte Dr. Beck hatte sich die Annahme der Wahl vorbehalten und — wie auf Grund der Aussage des Zeugen Fersdinand Nigg anzunehmen ist — mit Schreiben vom 4. April 1928 das Mansdat abgelehnt, aber dieses Schreiben über Betreiben der Regierung zurücksgenommen. Dr. Beck hatte sich auch weiterhin, wie nach den Angaben der Zeugen Ferdinand Nigg, Schredt, Zatloukal und Thönn sesstscheh, der Sparkassengelegenheit angenommen. Der Angeklagte mußte daher glauben, daß Dr. Beck das Amt eines Vorsigenden des Verwaltungsrates weiter sührte. Es wäre schließlich auch Sache des Dr. Beck, der damals zugleich Präsident des Landtages war, gewesen, auf die Ergänzung der Wahl in den Verwaltungsrat zu dringen, wenn der Verwaltungsrat nicht mehr voll

besetzt war.

Die Kontrollstelle war in der Zeit vom 24. Oktober 1927 bis 11. Ja= nuar 1928 nicht voll und in der Zeit vom 11. Januar 1928 bis 17. Fesbruar 1928 überhaupt nicht besetzt. Die Mandatsdauer der von der Regies rung in die Kontrollstelle entsandten Ostschweizerischen Treuhandgesells schaft war am 27. Oktober 1927, die Mandatsdauer des vom Landtag in die Kontrollstelle gewählten Anton Walser am 11. Januar 1928 abgelaufen. Am 27. Februar 1928 fand gleichzeitig mit der Wahl des Verwaltungsrates auch die Wiederbesetzung der Kontrollstelle statt. Die Verzögerung in der Besetzung der Kontrollstelle ist geringfügig. Die Kontrollstelle hat auch meist nur einmal im Jahre anläßlich der Ueberprüfung der Jahresschlußbilanz die Geschäftsgebarung der Sparkasse revidiert. Die Revision über das Geschäftsjahr 1926 hatte stattgefunden. Die Revision über das Geschäftsjahr 1927 konnte die neugewählte Kontrollstelle durchführen. In diesen Kontrollen trat daher eine Unterbrechung nicht ein. Allerdings hat die Kontrollstelle die nach Art. 64 und 65 des Geschäftsreglements vorgeschriebenen vierteljährigen Kontrollen der zur Erneuerung gelangenden Darlehen nicht vorgenommen, wovon der Angeklagte mangels der vors geschriebenen Vorlage der Revisionsberichte (Art. 28 des Sparkassegesetzes Art. 65 des Geschäftsreglementes) Kenntnis haben mußte. Der Angeklagte hätte auf die Vornahme der Kontrolle durch die Oftschweizerische Treuhandgesellschaft, welche Mandatarin der Regierung war, bestimmenden Einfluß nehmen können. Wenn er diese Einflußnahme unterlassen hat, was ihm die Anklage unter Punkt 5 zur Last legt, so kann darin der Staats= gerichtshof kein grobes Verschulden finden, weil die Verantwortung des Angeklagten nicht von der Hand zu weisen ist, daß er der Ueberzeugung gewesen sei, der Verwaltungsrat werde seine Pflicht erfüllen und weil die Treuhandgesellschaft selbst in ihrem Bericht vom 26. Mai 1927 die Bornahme der Zwischenrevision als Pflicht des Verwaltungsrates bezeichnet

Was Punkt 4 der Anklage anbelangt, so ist darauf zu verweisen, daß wohl die Wahl des Verwalters von der Regierung zu genehmigen ist (Art. 23 b des Sparkassessehes), daß aber der Verwalter unter Aufsicht des Verwaltungsrates steht (Art. 29 des Sparkassessehes) und daß die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschrift sür die Anstalt dem Verwaltungsrate obliegt (Art. 25 des Sparkassessesses). Die Regierung selbst hat daher kein Recht, den Verwalter der Sparkasse zu entheben oder seine Zeichnungsbesugnis einzuschränken. Wohl aber ist die Regierung, wie der Staatsgerichtschof eingangs sestgestellt hat, verpflichtet, gegen den Verwalter Vorzstellung beim Verwaltungsrat zu erheben oder auf dem Wege der Verichtzerstattung an den Landtag Abhilse zu suchen, wenn die Interessen des Staates oder der Bevölkerung gefährdet erscheinen. Ob der Angeklagte diese Pflicht in grobsahrlässiger Weise verletzt hat, ist im Zusammenhang mit Punkt 5 der Anklage zu untersuchen.

In diesem Punkte der Anklage wird dem Angeklagten zur Last gelegt, er habe es unterlassen, die eingehenden Revisionsberichte der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft und die ihm im ersten Halbjahr, insbesondere im März und April 1928, durch Mitteilung seitens verschiedener Personen bekannt gewordenen äußerst bedenklichen Bechselmanipulationen und hinsichtlich der Spars und Leihkasse umgehenden Gerüchte und eingelangten Anfragen den übrigen Regierungsmitgliedern zur Behandlung, Beratung und Beranlassung entsprechender Versügungen bzw. Hersbeschilcher Beschlüsse im Regierungskollegium zur Kenntnis bringen und auf Bornahme der vierteljährigen Kevision seitens der Konstrollstelle und Vorlage der Kevisionsberichte zu dringen.

Der Statsgerichtshof hat die Unterlassung der ordnungsmäßigen Behandlung der Revisionsberichte der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft vom 7. August 1926 und 28. Mai 1927 seitens des Angeklagten und die Unsterlassung des vom Angeklagten zu erwartenden Einflusses auf die Bornahme der vierteljährigen Kontrollen bereits erörtert.

Es stand im Laufe des Frühjahrs 1928 auch bereits wieder eine ordnungsmäßige Kontrolle seitens der neugewählten Kontrollstelle bevor, diese Kontrolle wurde auch durchgeführt, ohne daß die betrügerischen Handlungen des Berwalters zu Tage kamen. Die Borlage des Berichtes über diese Revision unterblieb, weil unterdessen die betrügerischen Manipulationen des Berwalters infolge Anfragen Dritter an die Ostschweizerische Treuhandgesellschaft zur Ausbeckung kamen.

Im weiteren hat der Staatsgerichtshof auf Grund der ihm vorliegens den Korrespondenz, des Geschäftskalenders des Angeklagten, der Aussagen des Zeugen David Bühler, Alois Frick, Stesan Kitter, Ferdinand Risch, Peter Büchel, Wilhelm Kitter, Richard Zaloukal, Eduard Egli, Franz Schredt, Dr. Beck, Dr. Kitter und Emil Keal solgende Tatsachen als erswiesen angenommen:

Jum ersten Mal tauchte ein Gerücht über Umlauf von Wechseln Ende April 1927 auf, welches Gerücht vom Verwaltungsratsmitglied Stefan Ritter in einer Verwaltungsratssitzung erwähnt wurde. Daß der Angesklagte von diesem Gerüchte Kenntnis erhalten habe, ist weder von der Ansklage behauptet noch bewiesen worden. Am 27. Juli 1927 äußerte sich Dasvid Bühler im Casé Real in Vaduz, wo gerade die Kommission zur Unstersuchung des Falles der Klassenlichterie tagte, er habe Anfragen erhalten über die Bonität der Landesbank, die Verbindung derselben mit der Klassen

senlotterie und über eine der Klassenlotterie nahestehende Persönlichkeit. Regierungsrat Frick hielt sich über die Aeußerung Bühlers auf, weil sie in einem öffentlichen Gasthause gemacht wurde und wies Bühler an die Regierung. Bühler wandte sich jedoch nicht an dieselbe; es wurde ihm aber später von dem Angeklagten gelegentlich einer Unterredung mit demselben ausgestellt, daß er Anfragen über die Landesbank in einer Gastwirtschaft bekannt gebe. Der Angeklagte gibt zu, daß Frick ihm die Aeußerung Bühlers, wenigstens soweit sie die Anfragen über die Bonität der Landesbank betraf, mitgeteilt hat. Die Tatsache, daß Bühler selbst dem Angeklagten keine Mitteilung zukommen ließ und sich die Aeußerung Bühlers auch nur auf Anfragen über die Bonität der Landesbank und allfällige Zusammen-hänge derselben mit der Klassenlotterie erstreckte, läßt die Berantwortung des Angeklagten als zutressend erscheinen, daß er an keinerlei Gesahr für die Interessen der Sparkasse

Ende Jänner 1928 oder in den ersten Tagen des Februar 1928 hat Rechnungsdirektor Jatloukal gelegentlich einer Besprechung mit dem Angeklagten auf Gerüchte über umlausende Wechsel der Sparkasse aus ummerkzum gemacht. Der Angeklagte wies ihn an Thönn, welcher behauptete, daß ihm nur ein Gesälligkeitsakzept bekannt sei, die Sparkasse sie gedeckt und die Sache bereits abgewickelt. Mit Schreiben vom 6. Februar 1928 konnte Jatloukal aber dem Verwalter mitteilen, er habe Erkundigung über die Anbote von Akzepten der Landesbank eingezogen, die Eskompteure Fränkl hätten diese Wechsel nicht eskomptiert, wohl aber habe die Areditanstalt einen Posten von zirka 300.000 Km. und bei der Bank sür Auswärtigen Handel in Berlin seien gleichfalls solche Stücke eskomptiert worden. Mit Schreiben vom 10. Februar 1928 teilte Bankdirektor Schredt dem Rechnungsdirektor Jatloukal mit, daß der Schweizer Bankverein in Jürich angefragt habe, od es sich bei der Landesbank in Baduz um eine seriöse Bank handle und od es richtig sei, daß diese Bank Gelder sür größte amerikanische Banken zu vergeben habe. Schredt meinte damals, es handle sich um Holdinggesellschaften. Um 21. Februar 1928 erhielt Jatloukal auf Anfrage eine Mitteilung der Bank für auswärtigen Handel in Berlin, daß der angefragte Wechsel bezahlt worden, daß aber von anderer Seite wegen Hereinnahme von Prolongationswechseln verhandelt worden seiten werden hag gleichzeitig weitere Akzepte in ziemlicher Hohn angeboten worden seien, die aber, da sie mit dem schlecht beleumundeten Koburg-Geschäft in Zussammenhang stünden, aus prinzipiellen Eründen abgelehnt worden seien.

Am 4. März 1928 machte Zatloukal den Angeklagten neuerdings auf umlaufende Wechsel der Landesbank aufmerksam. Der Angeklagte ersuchte ihn, sich an den Präsidenten des Berwaltungsrates zu wenden, den Zatloukal jedoch nicht antraf. Die Wechselgerüchte verstummten nicht. Die Firma Johann Liebig & Co. frug wegen eines Wechsels an, den die Jnsvesting-Corporation auf die Spars und Leihkasse in Vaduz gezogen hatte. Der Eskompteur Fränkl der Wechsels der Landesbank an. Am 20. März 1928 verständigte Schredt den Rechnungsdirektor Zatloukal von einer Ansfrage der Firma Dreifuß & Co. in Franksurt wegen eines Akzeptkredites. Zatloukal wandte sich an diesem Tage an sämtliche fürstliche Zentralstellen, weil durch die Verbindung der liechtensteinischen Landesbank mit der Koburgsache für das fürstliche Haus Unannehmlichkeiten entstehen könnten.

Der Landesfürst selbst trug dem Rechnungsdirektor auf, die Regierung über die Wechselgerüchte zu verständigen. Der Angeklagte war Mitte März in Urlaub. Zatloukal wandte sich mit Schreiben vom 23. März 1928

an Dr. Beck, worin dieser aufmerksam gemacht wurde, daß die Sparkassewechsel international einen ziemlichen Wirbel gemacht hätten und vielfach abgelehnt werden, die fürstliche Privatverwaltung werde die Wechsel nicht übernehmen, es sei nicht klar, um welche Beträge es sich handle, und zu welchem Zwecke sie dienen sollen.

Walser habe eine persönliche Aussprache in Aussicht gestellt, jedoch

keine weiteren Nachrichten erteilt.

Auch bei der Bank in Liechtenstein waren bereits um die Jahreswende 1927/1928 Anfragen über die Bonität der Spars und Leihkasse eingelangt. Am 30. Januar 1928 ging dort selbst eine Anfrage des Wiener Bankvereins ein, ob die Landesbank gut sei für ein Wechselobligo von Fr. 300.000.—. Thönn ermächtigte den Direktor Schredt zur Auskunft, daß ein Wechsels obligo der Landesbank nicht bestehe. Ende Jänner oder anfangs Februar 1928 lief bei der Bank in Liechtenstein eine Anfrage über ein Wechselobligo ein. Thönn gab Direktor Schredt die Auskunft, daß die Sparkasse in der Koburgsache rein treuhänderisch wechselverpflichtet sei. Schredt traute der Sache nicht mehr. Die Bank in Liechtenstein setzte den der Landesbank eingeräumten Kredit von Fr. 400,000.— auf Fr. 100,000.— herab und Schredt wandte sich persönlich an den Angeklagten und erklärte ihm, Thöny habe auf seine erstmalige Anfrage ein Wechselobligo der Landesbank in Abrede gestellt und nun sei er (Schredt) enttäuscht, daß eine neue Anfrage über ein Wechselobligo eingetroffen sei. Im Zusammenhang das mit machte Schredt den Angeklagten aufmerksam, daß auch sonst gewisse Posten suspekt erscheinen und fragte, wie es sich eigentlich im vorgebrachten Falle verhalte. Der Angeklagte ließ den Verwalter Thöny kommen, hatte mit ihm in Abwesenheit Schredts eine Unterredung und teilte sodann Direktor Schredt mit, Thönn werde sich wegen der unrichtigen Angabe betreffs des Wechselobligos entschuldigen. Es existiere nämlich tatsächlich ein Wechsel in höherem Betrag, und zwar in der Koburgsache, es sei jedoch vollständige Deckung der Landesbank vorhanden. Schredt kam zur Auffassung, daß Schädler den Angaben Thönys geglaubt und sich bei dessen Zusicherung beruhigt hatte.

Dr. Beck ließ nach Empfang des Schreibens Zatloukals vom 23. März 1928 Thönn zu sich kommen, welcher gestand, sechs Blancowechsel der Landesbank dem Walser übergeben zu haben. Von Dr. Beck wurde nun Dr. Ritter nach Wien geschickt, um die Wechsel zu holen. Am 30. März 1928 wurde der Angeklagte von dem Geständnis Thönys verständigt und ihm zugleich mitgeteilt, es gehe das Gerede von Wechselsummen über zwei Millionen und von einem Zusammenhang der Wechselverpflichtungen mit Walfer. Am nächsten Tage erhielt der Angeklagte von Schredt gleichfalls die Mitteilung, daß Bechsel in größeren Beträgen im Umlauf seien. Am 2. April 1928 brachte Dr. Ritter vier Abschnitte von Wechseln der Landesbank, welche er von Walser, den er in Wien getroffen, erhalten hatte. Walfer war beim Erscheinen Dr. Ritters bereits in Kenntnis, daß dieser zur Abholung von sechs Wechseln erschienen war. Der fünste Abschnitt folgte nach, nicht aber der sechste. Ob und auf welche Beträge die Bechsel ausgestellt waren, ob dieselben bereits begeben waren und zu welchem Zwecke, darüber hat sich angeblich niemand erkundigt. Im Laufe des Monats April lief bei der Bank in Liechtenstein eine Reihe von Anfragen betreffend die Landesbank ein. Schredt seizte daraufhin, und zwar noch vor dem 10. April 1928 im Einvernehmen mit dem Angeklagten und Dr. Beck eine allgemeine Formel für die zu gebenden Auskünfte fest, die dem wesent=

lichen Inhalte nach lautete:

Landesbank hat Landesgarantie hinter sich, sie wünscht nicht, daß Wechsel, durch welche sie verpflichtet ist, in Umlauf gesetzt werden." Am 15. April 1928 hat Zatloukal neuerdings, und zwar in Begleitung des Generalkonful Sobotka dem Angeklagten seine Kenntnisse über die umlaufenden Wechsel der Landesbank mitgeteilt und bei dieser Gelegenheit auch Dr. Beck informiert. Am selben Tage sprach Zatloukal auch mit Walser, der versicherte, daß die Wechselangelegenheit erledigt sei.

Nach Aussage des Zeugen Schredt ist noch am 30. April 1928 eine Anfrage über einen Wechsel über 30,000 Fr. gekommen, wovon Schredt dem Dr. Beck Mitteilung gemacht hat.

Es steht somit sest, daß der Angeklagte im Laufe der ersten vier Mo-nate dreimal von Rechnungsdirektor Zatloukal auf Wechselgerüchte und umlaufende Wechsel der Landesbank aufmerksam gemacht worden ist, daß er weiters von Schredt im Laufe der Monate März und April Kenntnis von Anfragen über die Bonität der Landesbank und Wechselobligos in größeren Beträgen erhielt, daß er am 30. März 1928 von dem Geständnis Thönys über die unbefugte Ausgabe von sechs Blankowechseln an Walser ersuhr und daß dem Angeklagten auch später Anfragen über die Landesbank und Wechselobligos wenigstens teilweise zur Kenntnis kamen. Alle diese Tatsachen haben sicherlich auch bei dem Angeklagten Bedenken erregen müffen. Er selbst gibt in seiner Berantwortung an, er habe sich seken mufsen, als ihm Dr. Beck in großer Aufregung die unbefugte Ausgabe von sechs Wechseln an Walser mitgeteilt habe.

Der Angeklagte hatte daher, wenn er nur einige Kenntnisse über die Bedeutung von Wechseln gehabt und Thöny nicht zu viel vertraut hätte, die Gefahr für die Landesbank erkennen und der Sache auf den Grund gehen müssen, was ihm durch die Kontrollstelle leicht möglich gewesen wäre; hat doch die Ostschweizerische Treuhandgesellschaft einige Monate später, als sie nur von zwei Wechseln erfahren hatte, die Ausdeckung der betrügerischen Handlungen des Verwalters veranlaßt.

Das einzige, was der Angeklagte selbständig vorgekehrt hat, ist das an Dr. Beck gestellte Verlangen auf Einberufung einer Verwaltungsrats-

Wenn daher die Anklage in der Unterlassung weiterer Schritte seitens des Angeklagten ein grobes Verschulden erblickt, ist dies begreiflich, allein der Staatsgerichtshof kann diese Ansicht nicht teilen, bezw. ein grobes Verschulden des Angeklagten nicht annehmen:

Thöny hat, wie das Beweisverfahren ergab, bei der Bevölkerung ein unbeschränktes Vertrauen genossen. Sein Geständnis konnte daher vom Angeklagten als erschöpfend angesehen werden. Die Finanzleute Zatloukal und Schredt haben sich dem Angeklagten gegenüber auf Feststellung der ihnen bekannten Tatsachen beschränkt. Schredt hatte überdies zur diskreten kommerziellen Behandlung geraten. Dr. Beck, welcher nicht nur Präsident des Verwaltungsrates der Sparkasse, sondern damals auch Landtagspräsident war, hatte nur die Zurückholung der Wechsel verfügt und Dr. Ritter. der hiemit von Dr. Beck beauftragt war, hat sich mit der Zurückholung der Wechsel begnügt und sich mit der Uebergabe von Abschnitten derselben zufrieden gegeben. Schredt hat dann allerdings, aber auch nur gegenüber Dr. Beck, eine allgemeine Bemerkung über die Notwendigkeit organisatorischer Aenderungen gemacht und später, als in der ersten Hälfte des Monats April 1928 die Anfragen über die Landesbank bei der Bank von Liechtenstein sich mehrten, im Einvernehmen mit Dr. Beck und dem Angeklagten eine Formel für die Beantwortung dieser Anfragen aufgesetzt. Im Uebrigen haben sich aber Schredt wie Zatloukal, wie aus deren Aussagen hervorgeht, reserviert verhalten und keine Andeutung über die für die Landesbank herausbeschworene Gesahr und deren Behebung fallen lassen.

Bei Beurteilung der Frage, ob grobe Kahrlässigkeit vorliegt, sind nun auch die persönlichen Verhältnisse desjenigen, dem die Fahrlässigkeit zur Last fällt, zu berücksichtigen. Der Angeklagte ist seinem Vildungsgrade nach Schulmann, weshalb man ihm nicht die Kenntnisse eines Bankfachmannes zutrauen kann. Aus diesem Grunde kann auch seine Verantwortung nicht widerlegt werden, daß er den Vortrag Zatloukals, der sich in den in Finanzkreisen gebräuchlichen Ausdrücken bewegte, nicht richtig aufgefaßt habe. Da nun weitere Finanzleute wie Schredt und Zatloukal keine Andeutung über die Gefährdung der Landesbank und die Notwendigkeit ein= greifender Maßnahmen machten, da ferner der Landtagspräsident und Bräsident des Berwaltungsrates keine anderen Berfügungen für notwendig erachtete, als die Zurückholung der Wechsel und da schlieklich auch bei den nachfolgenden Anfragen über die Landesbank vom Landtagspräsidenten Dr. Beck und dem Bankdirektor Schredt nur eine Formel für die Antworten festgesetzt wurde, so kann der Staatsgerichtshof in der Unterlassung weiterer Schritte seitens des Angeklagten um so weniger ein grobes Versschulden erblicken, als der Angeklagte, sobald er im Juni 1928 von dem Bertreter der Ostschweizerischen Treuhandgesellschatf über die Lage aufgeklärt war, sofort die nötigen Schritte gegen Thöny und seine Genossen eingeleitet hat. Dieser letztere Umstand läßt mit Grund darauf schließen, daß der Angeklagte schon im März, bezw. April 1928 so gehandelt hätte wenn er damals die Lage der Sparkasse geahnt hätte.

Der Angeklagte hätte allerdings im März 1928 anders gehandelt, wenn er nicht so leichtgläubig auf Thöny gebaut und sich die für seine Stellung notwendigen Kenntnisse in Finanzsachen angeeignet hätte. Diese Verstrauensseligkeit und der Mangel an Kenntnissen sind Mitursache, daß nicht schon im März oder April 1928 den die wirtschaftlichen Interessen des Lanzbes schädigenden Machenschaften Thönys Einhalt geboten wurde, wozu die Regierung und insbesondere der Angeklagte als Regierungschef und Inzhaber des Finanzessorts gemäß Art. 14, 23, 62 e und f, Art. 63, Abs. 4, Art. 78, 79, 84, 89, 90, 92, 93 f und g, Art. 94 der Versassung, Art. 23, 27, 28, 36 des Sparkassesen verpslichtet gewesen wäre.

Der Staatsgerichtshof kommt somit zum Schlusse, daß der Angeklagte in Ausübung seiner Amtstätigkeit wohl Bersassungs und Gesetzsbestimmungen verletzt hat, diese Verletzungen aber nicht grobsahrlässig erfolgten, und daß übrigens alle vor dem 21. Februar 1928 zurückliegenden Begansgenschaften schon wegen Verjährung nicht mehr unter Anklage gestellt werden konnten, weshalb der Angeklagte freizusprechen ist.

Zur Abkürzung des Verfahrens geht der Staatsgerichtshof sofort auf die geltend gemachten Schadenersakansprüche ein (Art. 45, Abs. 2, des Gessehes über den Staatsgerichtshof).

Nach Art. 19 des L.B.G. sind die Mitglieder der Regierung für eine der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Ausübung ihres Amtes strafdisziplinär und zivilrechtlich verantwortlich; die strafdund zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen. Bezüglich des Umfanges der zivilrechtlichen Haftung erklärt sich das L.B.G. nicht. Nach

den derzeit geltenden Bestimmungen des österreichischen a. b. G. B. umfaßt die zivilrechtliche Haftung nicht bloß die Haftung für Vorsat und grobes Verschulden, sondern auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftpslichtbestimmung des Art. 21, L.B.G., kann jedoch nach Ansicht des Staatsgerichtshoses nicht den Zweck verfolgen, den Verwaltungsbeamten auch für leichtes Verschulden haftbar zu machen; denn die Verhältnisse des Landes sind zu klein, so daß nicht an eine jede öffentlicherechtliche Stelle ein Fachmann gesetzt werden kann. Infolgedessen kann das Gesetz nicht schon für den Mangel der notwendigen Fachkenntnisse, welcher Mangel nach dem Zivilrecht (§ 1299 a. b. G. B.) bereits ein leichtes Verschulden darstellt, die Schadensersatzgsschlicht setzlichen.

Auch die Bestimmungen der Art. 44 und 50 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof weisen darauf hin, daß nur für Borsat und grobes Berschulden zu haften ist. Denn nach Art. 44 kann nur bei absichtlicher oder grobsahrlässiger Gesetzesverletzung Anklage erhoben werden, während aus Art. 50, Abs. 3, des Staatsgerichtshosgesetzes zu schließen ist, daß im Falle der Erhebung einer Anklage nur dann der Staatsgerichtshos auf Schadensersansprüche einzugehen hat, wenn ein Schuldspruch gefällt wird.

Damit aber stellt sich das Gesetz selbst auf den Standpunkt, daß Ersatzansprüche nur bei Vorsatz oder groben Verschulden begründet sind. Die vom Staate erhobenen Schadenersatzansprüche sind deshalb mangels des Nachweises eines groben Verschuldens des Angeklagten abzuweisen.

Nach Art. 30, Absat 4, des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sind die Gerichstkosten im Falle eines Freispruches vom Staate zu tragen; zugleich kann der Staatsgerichtshof in diesem Falle aussprechen, daß die Auslagen des freigesprochenen Angeklagten ganz oder teilweise vom Staate zu ersetzen sind. Diese letztere Bestimmung kann nur dahin ausgesaßt werden, daß ein freigesprochener Angeklagter nur dann Anspruch auf Ersatz aller seiner Kosten hat, wenn er keinerlei Beranlassung zum Bersahren gegeben hat. Im vorliegenden Falle fällt dem Angeklagten ein Berschulden zur Last, das von der einen oder anderen Seite als grobes Berschulden angesehen werden konnte, weshalb dem Angeklagten nur die Halfte seiner Kosten zuerkannt wurden.

Va du z, am 14. Dezember 1931.

